

Änderung Nr. 2 des Gesamtbebauungsplanes "Wirmsthal"
des Marktes Euerdorf

I. Der Bebauungsplan "Wirmsthal" in der Fassung vom 15.09.1975, rechtsverbindlich seit 17.04.1976, sowie in der Fassung der 1. Änderung vom 13.09.1982, rechtsverbindlich seit 09.07.1982, rechtsverbindlich seit 09.07.1983, wird wie folgt geändert:

a) hinsichtlich der weiteren (textlichen) Festsetzungen:

1. Ziffer 8 wird dahingehend geändert, daß Dachgauben in untergeordneter Form zulässig sind, jedoch nur in der Ausführung als Satteldachgaube und als Schleppgaube ab einer Dachneigung von mind. 35 Grad.
Die Gesamtbreite der Gauben darf nicht größer sein als $\frac{1}{3}$ der Trauflänge. Kniestöcke werden bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.
2. Ziffer 19 wird ersatzlos gestrichen.

b) hinsichtlich der übrigen Festsetzungen:

1. Die zulässige Neigung der Satteldächer an Wohnhäusern von bisher 28 Grad - 32 Grad wird auf 28 Grad - 40 Grad festgesetzt.

c) neue Festsetzungen:

1. Eventuell sich ergebende Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
2. GA = Garagen erdgeschoßig mit Flach- oder Pultdach DN 0 Grad - 15 Grad oder Satteldach DN 28 Grad - 40 Grad zulässig.

d) nachrichtliche Übernahmen:

- aa)** Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Euerdorf (Entwässerungssatzung -EWS-) sind die dort genannten Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
- bb)** Die Satzung des Marktes Euerdorf über Stellplätze und Garagen sieht für Einfamilienhäuser 2 und für Mehrfamilienhäuser 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (nach oben aufgerundet) vor.

II. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Gesamtbebauungsplanes "Wirmsthal" für den Gemeindeteil Wirmsthal in der Fassung vom 15.09.1975, rechtsverbindlich seit 17.04.1976, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 1. Änderung vom 13.09.1982, rechtsverbindlich seit 09.07.1983.

Euerdorf, den 04.11.1994

überarbeitet am 06.02.1995

Markt Euerdorf:



H. Huppmann
Erster Bürgermeister

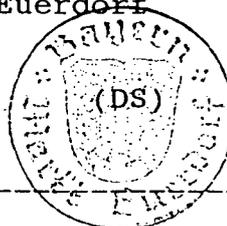


Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung Nr. 2 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.02.1995 bis 28.03.1995 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf öffentlich ausgelegt.

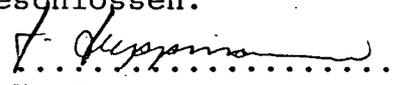
Euerdorf, den 29.03.1995

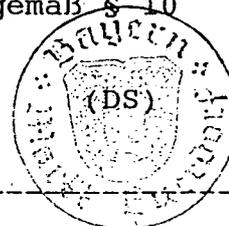

.....
H. Huppmann
Erster Bürgermeister



Der Markt Euerdorf hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 18.04.1995 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

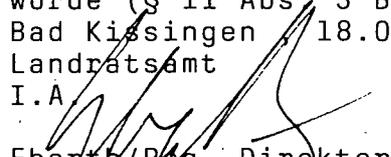
Euerdorf, den 20.04.1995


.....
H. Huppmann
Erster Bürgermeister



Die am 18.04.1995 vom Marktgemeinderat gemäß § 10 BauGB beschlossene Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Wirmsthal" wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 09.05.1995 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18.07.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

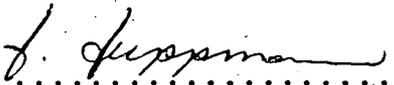
Bad Kissingen 18.07.1995
Landratsamt
I.A.

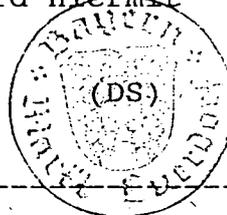

Eberth/Reg.-Direktor



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wirmsthal" wird hiermit ausgefertigt.

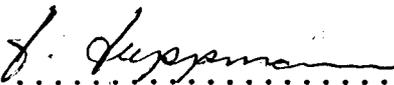
Euerdorf, den 24 JULI 1995


.....
H. Huppmann
Erster Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 28. JULI 1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der VGem Euerdorf während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Euerdorf, den 31. JULI 1995


.....
H. Huppmann
Erster Bürgermeister

